

**I. Nachtragssatzung**  
**zur Satzung des Kreises Ostholstein über die Erhebung von**  
**Gebühren im Gesundheitswesen**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein – KrO – in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 94), der §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27 und § 18 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst – GDG – vom 14.12.2001 (GVOBl. S. 398) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 29.09.2014 folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

**§ 1**

Die Gebührentabelle nach § 4 Abs. 1 erhält die anliegende Fassung.

In § 4 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dabei ist die Gebühr so zu bemessen, dass ihr Gesamtaufkommen nicht die Kosten der Verwaltungstätigkeit übersteigt.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Eutin, den 01.10.2014

Kreis Ostholstein  
Der Landrat  
gez.  
Reinhard Sager  
Landrat

## Anlage 1

### Anlage zur Satzung des Kreises Ostholstein über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Gesundheitswesen

Tarif- stelle	Amtshandlung für	Betrag in €
<b>1.</b>	<b>Amtliche Gutachten, Zeugnisse, Bescheinigungen und Beratungen nach dem Gesundheitsdienst-Gesetz vom 14.12.2001 (GVObI. S. 398) in der jeweils geltenden Fassung</b>	
1.1	Gutachten, Bescheinigungen, Zeugnisse oder Beratungen ggf. mit ärztlicher Untersuchung	25,00 bis 225,00
1.2	Beglaubigung einer Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln im Rahmen einer ärztlichen Behandlung – Art. 75 des Schengener Durchführungsabkommens vom 19.06.1990 (BAnz. Nr. 217 a vom 23.11.1990) für Betäubungsmittel	17,00
1.3	Ausstellen einer Bescheinigung	18,00 bis 65,00
1.4	Erteilung einer schriftlichen Auskunft	40,00 bis 75,00
<b>2.</b>	<b>Kenntnisprüfung und Erlaubnis für Heilpraktiker</b>	
2.1	Überprüfung der Kenntnisse nach § 2 Abs. 1 Buchst. I der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 18. Februar 1939 (RGBl. I S. 259), geändert durch Entscheidung des BVerfG vom 10. Mai 1988 (BGBl. I S. 1587)	250,00
2.2	Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251) geändert durch Gesetz vom 02. März 1974 (BGBl. I S. 469)	150,00
<b>3.</b>	<b>Amtshandlungen nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz – BestattG) vom 04.02.2005 (GVObI. Schl. H. S. 70) in der jeweils geltenden Fassung</b>	
3.1	Ausstellen einer Todesbescheinigung gem. § 7 BestattG	51,00
3.2	Ausstellen einer Bescheinigung zur Beförderung einer Leiche aus dem Ausland in oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes gem. § 11 Abs. 6 BestattG	42,00
3.3	Durchführung der zweiten Leichenschau vor einer Einäscherung einschließlich Ausstellen einer Bescheinigung gem. § 17 Abs. 1 und Abs. 3 BestattG	68,00
3.4	Ausnahme von der Belegung eines Grabes vor Ablauf der Ruhezeit gem. § 23 Abs. 3 BestattG	42,00
3.5	Überwachung der hygienischen Verhältnisse und der Ordnung in Bestattungseinrichtungen gem. § 27 Abs. 1 BestattG	120,00 bis 195,00
4.	Die von den Gebühren Nummern 1. bis 3.5 nicht erfassten ärztlichen Leistungen sind mit dem 1,15/1,8-fachen Satz der Gebührenordnung für Ärztinnen und Ärzte in der aktuellen Fassung zu berechnen.	